



Kooperationsleitfaden für Jugendhilfe und Schule zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1. überarbeitete Auflage nach dem Schulordnungsgesetz 2015

Der Regionalverband.
Verbindet Städte,
Gemeinden und Menschen.



REGIONALVERBAND
SAARBRÜCKEN



Aktiver Kinderschutz geht alle an.

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerade im Bereich des Kinderschutzes ist eine funktionierende Kooperation von Jugendhilfe und Schule von besonderer Bedeutung. Vor Ihnen liegt die zweite überarbeitete Auflage des Kooperationsleitfadens Kinderschutz, die notwendig wurde, weil der Leitfaden erfreulicherweise von vielen Lehrkräften, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der öffentlichen und freien Jugendhilfe genutzt wird und somit die erste Auflage aus dem Jahr 2014 schnell vergriffen war. Darüber hinaus war es möglich, aktuell erfolgte Anpassungen im Landesrecht bei der Überarbeitung zu berücksichtigen. Bei der Neuauflage handelt es sich wieder um ein gemeinsames Produkt von Jugendhilfe und Schulen im Regionalverband Saarbrücken.

Auf Bundesebene wurde das Bundeskinderschutzgesetz verabschiedet, das unter anderem die Aufgaben bestimmt, die Lehrkräfte beim Kinderschutz übernehmen müssen. Im saarländischen Schulordnungsgesetz sind daraufhin die bestehenden Regelungen für die Vorgehensweise von Lehrkräften und Schulleitungen beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung entsprechend angepasst worden.

Demzufolge sind Lehrkräfte an saarländischen Schulen verpflichtet, jedem Verdacht auf eine Gefährdung der ihnen anvertrauten Schülerinnen und Schüler nachzugehen und zu versuchen, mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln gegebenenfalls Abhilfe zu schaffen. Erst wenn dies nicht gelingt, ist die Lehrkraft befugt, das Jugendamt einzuschalten. Dem schulpsychologischen Dienst und der insoweit erfahrenen Fachkraft (INSOFA) kommt die wichtige Aufgabe zu, die Lehrkräfte bei dieser schwierigen Aufgabe zu beraten und zu unterstützen.

Wir freuen uns, dass die öffentliche und freie Jugendhilfe im Regionalverband Saarbrücken in Kooperation mit Schulen einen Leitfaden erstellt hat. Dieser hat sich bewährt und ist mittlerweile zu einem tragfähigen Konstrukt im Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung geworden.

Der vorliegende Handlungsleitfaden soll Ihnen eine schnelle und verlässliche Hilfe sein und Ihnen die erforderlichen Informationen und eine zuverlässige Unterstützung bieten.

Peter Gillo
Regionalverbandsdirektor

Ulrich Commerçon
Minister für Bildung und Kultur



1. Definition von Kindeswohl und Gefährdungsaspekten

- 1.1 Was ist Kindeswohl?
- 1.2 Was ist Kindeswohlgefährdung?
- 1.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (Quelle: Landkreis Friesland)

2. Gesetzliche Grundlagen

- 2.1 Das Sozialgesetzbuch VIII auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes
 - 2.1.1 § 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - 2.1.2 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - 2.1.3 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz – KKG
 - 2.1.3.1 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger
- 2.2 Auszug aus dem Gesetz Nr.218 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz: SchoG)
 - 2.2.1 § 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule
 - 2.2.2 § 20a Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit
 - 2.2.3 § 21 Schulleiterinnen und Schulleiter
 - 2.2.4 § 28 Aufgabe der Lehrkraft

3. Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von Schulen, Schulsozialarbeit/ Schoolworking und Sozialem Dienst bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- 3.1 Verfahrensschritte und Fallverantwortung
- 3.2 Flussdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

4. Anlagen

- 4.1 Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII im Regionalverband Saarbrücken
- 4.2 Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Regionalverband Saarbrücken (angelehnt an das Modell der Senatsverwaltung Berlin)
- 4.3 Telefonverzeichnis der Regionalleitungen und der Tagesbereitschaftsdienste der Großbezirke des Sozialen Dienstes



1. Definition von Kindeswohl und Gefährdungsaspekten

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind so genannte unbestimmte Rechtsbegriffe.

Was Kindeswohl konkret bedeutet und was als Kindeswohlgefährdung zu gelten hat, ist gesetzlich nicht definiert. Insofern muss in jedem Einzelfall eine eigenständige Beurteilung erfolgen.

Das Jugendamt hat unter anderem die Aufgabe, Kinder und Jugendliche vor Gefährdung zu schützen und Hilfen bei der Bewältigung schwieriger Lebenslagen anzubieten.

1.1. Was ist Kindeswohl?

Kindeswohl bedeutet das Recht des Kindes auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Bei der Kindeswohlprüfung sind dabei die Persönlichkeit und die erzieherische Eignung der Eltern, ihre Bereitschaft Verantwortung für das Kind zu tragen und die Möglichkeiten der Unterbringung und Betreuung zu berücksichtigen, wozu als wesentliche Faktoren die emotionalen Bindungen des Kindes und zu anderen Personen treten.“ (vgl. OLG Köln vom 18.06.1999 – 25 UF 236/98)

„Das Wohl eines Kindes liegt in seiner Entwicklung zur leiblichen, seelischen und gesundheitlichen Tüchtigkeit. Das Kind dahin zu führen ist das Ziel der Erziehung. Abzustellen ist darauf, was dem Kindeswohl auf lange Sicht am besten dient; vorübergehenden Verhältnissen darf kein entscheidendes Gewicht beigemessen werden.“ (OLG Hamm vom 04.04.1974)

Lebenssituationen, die dem Wohl des Kindes nicht dienen, stellen nicht per se eine Gefährdung im Sinn des Bundeskinderschutzgesetzes dar. Kinder wachsen mit Beeinträchtigungen auf, die das volle Potential ihrer Entwicklung beschränken.

1.2. Was ist Kindeswohlgefährdung?

Als Kindeswohlgefährdung gilt bereits seit den 1950er Jahren „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ.1956). Gemäß dieser Definition müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, um von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen:

1. Die Gefährdung muss gegenwärtig sein
2. Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein
3. Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

„Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn das körperliche, geistige und seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte oder zeitweilige Schädigungen in der Entwicklung des Kindes zur Folge haben bzw. haben können. Bei einer Gefährdung muss die Beeinträchtigung, die das Kind erleidet, gravierend sein und es muss die biographisch zeitliche Dimension beachtet werden.“ Aus: Deutsches Jugendinstitut. Heinz Kindler u.a.(HG): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Sozialer Dienst. September 2004.

Unter § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches „Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“, ist definiert, welche Maßnahmen das Familiengericht zu treffen hat, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind. Dabei gilt die Faustformel: § 1666 BGB verlangt nicht, das Beste für das Kind zu erreichen, sondern das Schlimmste zu verhindern.

Eine Gefährungsdiagnostik ist immer einzelfallabhängig und prozesshaft. Außer bei eindeutigen Fällen bedarf es der Zeit, um die Diagnostik unter Einbeziehen sämtlicher Informationen von Beteiligten, Umfeld und Fachkräften zu klären.



1.3 Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

(s. Landkreis Friesland)

Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

Äußere Erscheinung des Kindes oder der/des Jugendlichen

- massive oder wiederholte Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Knochenbrüche, Verbrennungen) ohne erklärbar unverfängliche Ursache bzw. häufige Krankenhausaufenthalte aufgrund von angeblichen Unfällen
- mangelnde medizinische Versorgung (z. B. unversorgte Wunden und Krankheiten)
- erkennbare Unterernährung
- erkennbarer Flüssigkeitsmangel (Dehydrierung)
- Fehlen jeder Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes, faulende Zähne)
- mehrfach völlig witterungsunangemessene oder völlig verschmutzte Bekleidung

Verhalten des Kindes oder der/des Jugendlichen

- wiederholte oder schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Kind/Jugendliche/r wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamente)
- wiederholtes apathisches oder stark verängstigtes Verhalten des Kindes/Jugendlichen
- Äußerungen des Kindes/Jugendlichen, die auf Misshandlungen, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen
- Kind oder Jugendliche/r hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz)
- Kind/Jugendlicher hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherzene, Lokale aus der Prostituierten-szene, Spielhalle, Nachtclub)
- offensichtlich schulpflichtige Kinder/Jugendliche bleiben ständig oder häufig der Schule fern
- Kind/Jugendliche/r begeht häufig Straftaten

Verhalten der Erziehungspersonen der häuslichen Gemeinschaft

- wiederholte oder schwere Gewalt zwischen Erziehungspersonen
- nicht ausreichende oder völlig unzuverlässige Bereitstellung von Nahrung
- massive oder häufige körperliche Gewalt, verherrlichende oder pornographische Medien
- Gewährung von unberechtigtem Zugang zu Waffen
- Verweigerung der Krankheitsbehandlung oder der Förderung von Kindern / Jugendlichen mit Behinderung
- Isolierung des Kindes/Jugendlichen (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen)
- Unvermögen der Erziehungspersonen, Gefährdungen vom Kind/Jugendlichen abzuwenden bzw. fehlende Problemeinsicht
- mangelnde Kooperationsbereitschaft, Unvermögen, Absprachen einzuhalten und Hilfen anzunehmen
- psychische Misshandlungen (z. B. Erniedrigungen, verspotten, entwerten)

Familiäre Situation

- wiederholter unbekannter Aufenthalt der Familie
- drohende oder tatsächliche Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße)
- Kleinkind wird häufig oder über einen längeren Zeitraum unbeaufsichtigt oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen
- Kind/Jugendliche/r wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelerei)

Persönliche Situation der Erziehungsberechtigten der häuslichen Gemeinschaft

- stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache)
- häufig berauscht und/oder benommen bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet
- psychische Krankheit besonderen Ausmaßes



2. Gesetzliche Grundlagen

2.1 Das Sozialgesetzbuch VIII auf der Basis des Bundeskinderschutzgesetzes

2.1.1 § 8a SGBVIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

In die Vereinbarungen ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.



2.1.2 § 8b SGB VIII Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

(1) Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

(2) Träger von Einrichtungen, in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten, und die zuständigen Leistungsträger, haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien.

1. zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt sowie
2. zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung sowie zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten.

2.1.3 Das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)

2.1.3.1 § 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden

1. Ärztinnen oder Ärzten, Hebammen oder Entbindungspflegern oder Angehörigen eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologinnen oder -psychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,

3. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberaterinnen oder -beratern sowie
4. Beraterinnen oder Beratern für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist,
5. Mitgliedern oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
6. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen oder -arbeitern oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen oder -pädagogen oder
7. Lehrerinnen oder Lehrern an öffentlichen und an staatlich anerkannten privaten Schulen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Personensorgeberechtigten die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Die Personen nach Absatz 1 haben zur Einschätzung der Kindeswohlgefährdung gegenüber dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Sie sind zu diesem Zweck befugt, dieser Person die dafür erforderlichen Daten zu übermitteln; vor einer Übermittlung der Daten sind diese zu pseudonymisieren.

(3) Scheidet eine Abwendung der Gefährdung nach Absatz 1 aus oder ist ein Vorgehen nach Absatz 1 erfolglos und halten die in Absatz 1 genannten Personen ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich, um eine Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen abzuwenden, so sind sie befugt, das Jugendamt zu informieren; hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn, dass damit der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird. Zu diesem Zweck sind die Personen nach Satz 1 befugt, dem Jugendamt die erforderlichen Daten mitzuteilen.



2.2 Auszug aus dem Gesetz Nr. 812 zur Ordnung des Schulwesens im Saarland

(Schulordnungsgesetz: SchoG)

Zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015
(Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 16. Juli 2015)

2.2.1 § 1 Unterrichts- und Erziehungsauftrag, Schutzauftrag, Qualität der Schule

(...)

(2b) Im Rahmen ihres Unterrichts- und Erziehungsauftrages trägt die Schule in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht für den Schutz der Kinder vor Gewalt, Vernachlässigung, Ausbeutung sowie leiblicher, geistiger oder sittlicher Verwahrlosung Sorge.

(...)

2.2.2 § 20a Schulpsychologischer Dienst, Schulsozialarbeit

(...)

(3) Der Schulpsychologische Dienst hat die Aufgabe, durch Diagnose und auf die Schule bezogene Therapie, insbesondere durch Beratung, Förderung und in Einzelfällen auch durch weiterführende Betreuung Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Vermeidung und Überwindung von besonderen Schulschwierigkeiten zu unterstützen. Der Schulpsychologische Dienst ist bei der Klärung von Sachverhalten in Zusammenhang mit Gefährdungen des Kindeswohls (§ 1 Abs. 2b) einzubinden; dabei findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(...)

2.2.3 § 21 Schulleiterinnen und Schulleiter

(...)

(5) Erhält die Schulleiterin oder der Schulleiter davon Kenntnis, dass Anzeichen für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bestehen, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.

(6) Gegenüber Schülerinnen und Schülern, von denen eine erhebliche Gefahr für die Sicherheit und Gesundheit der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Lehrkräfte ausgeht, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Ein Verbot des Schulbesuchs bis auf Weiteres kann nur erfolgen, wenn die Gefahr nicht anders abwendbar ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter fordert unverzüglich die Vorlage einer schul- oder amtsärztlichen Stellungnahme darüber, ob die Gefährdung durch die Schülerin oder den Schüler fortbesteht; unter Würdigung der schul- oder amtsärztlichen Stellungnahme entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter erneut über die Erforderlichkeit der Fortdauer des Verbots; § 13 Absatz 1 des Schulpflichtgesetzes bleibt unberührt. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die ergriffenen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung. Die Polizei ist unverzüglich über die Gefahrenlage in Kenntnis zu setzen. Die Erziehungsberechtigten, die Schulaufsichtsbehörde und der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind unverzüglich zu informieren.

(7) Absatz 5 und 6 gilt auf für Privatschulen

(...)

2.2.4 § 28 Aufgabe der Lehrkraft

(...)

(4) Werden der Lehrkraft in Wahrnehmung ihrer Fürsorgepflicht gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des leiblichen, geistigen oder seelischen Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, findet § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz Anwendung.



3. Vorgehensweise bei der Zusammenarbeit von Schulen, Schulsozialarbeitern oder Schoolworkern und dem Sozialem Dienst des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

3.1 Verfahrensschritte und Fallverantwortung

1. Werden Lehrkräften gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so sollen sie mit ihnen und der/den Personensorgeberechtigten reden und auf schulinterne Maßnahmen sowie externe Hilfsangebote aufmerksam machen, sofern die Einbindung des/der Personensorgeberechtigten die Gefährdung nicht verschärft. Alle Anhaltspunkte, Beobachtungen und Maßnahmen werden mit Datumsangabe **fortlaufend verschriftet**.
2. Die Lehrkraft informiert die Schulleitung über die vermutete Gefährdung.
 - 2.1. Die Vorgehensweise beim Missbrauch von Suchtmitteln ist im „Erlass über die Suchtprävention und die Vorgehensweise bei Suchtmittelmissbrauch an Schulen“ vom 24. Juli 2013 geregelt (<http://www.saarland.de/93934.htm>).
3. Die Lehrkraft kann sich mit dem/der Schulsozialarbeiter/-in oder dem/der Schoolworker/-in unter Pseudonymisieren der Daten beraten. Der **Schulpsychologische Dienst muss nach § 20 a SchoG Abs.3** (s. Seite 8) seitens der Schule bei der Klärung von Sachverhalten im Zusammenhang mit Gefährdung des Kindeswohls unter Pseudonymisieren der Daten eingebunden werden. Es erfolgt eine Einschätzung, Beratung und Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten. Unabhängig davon **kann die Lehrkraft eine insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8 a SGB VIII** (s. Seite 11) unter Pseudonymisieren der Daten zur Klärung des Sachverhalts hinzuziehen. Es erfolgt eine Einschätzung, Beratung, Aufzeigen von Handlungsmöglichkeiten und Fallbegleitung. Die Verantwortung tragen die Lehrkraft und die Schulleitung. Bei Verdacht auf sexuellen Übergriff/Missbrauch ist in jedem Fall eine INSOFA einzubeziehen.
4. Werden dem/der Schoolworker/-in oder Schulsozialarbeiter/-in unabhängig von der Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls einer Schülerin oder eines Schülers bekannt, so gelten die Bestimmungen des § 8a SGB VIII. Die Fallverantwortung liegt beim Schoolworker/-in oder Schulsozialarbeiter/-in und seinem Anstellungsträger.

- Der/die Schoolworker/-in oder Schulsozialarbeiter/-in kann die Schulleitung über die Gefährdungssituation unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen informieren, wenn es der Sachverhalt erfordert.
5. Hat sich ein Gefährdungsverdacht erhärtet und konnten die Personensorgeberechtigten nicht zur Inanspruchnahme weitergehender Hilfen motiviert werden, so dass die Schule ihre Möglichkeiten der eigenen Interventionen und Beratungen erfolglos oder ausgeschöpft sieht, um eine Kindeswohlgefährdung abzuwenden, ist die Lehrkraft nach Absprache mit der Schulleitung befugt, das Jugendamt zu informieren. Hierauf sind die Betroffenen vorab hinzuweisen, es sei denn der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers wird dadurch in Frage gestellt. Wünschenswert vor der schriftlichen Meldung an das Jugendamt wäre eine telefonische Benachrichtigung des zuständigen Mitarbeiters oder Bereitschaftsdienstes (s. Seite 15). Die Fallverantwortung liegt beim Jugendamt. Die Fürsorgepflicht und unterstützenden Angebote der Schule bleiben vom Wechsel der Fallverantwortung unberührt.
 6. Bei unmittelbarer, erheblicher, nicht abwendbarer Gefahr informiert die Schulleitung sofort die Schulaufsichtsbehörde, das Jugendamt, falls erforderlich die Polizei und gegebenenfalls das Familiengericht. Die Erziehungsberechtigten sind zeitgleich zu informieren, es sei denn der wirksame Schutz der Schülerin oder des Schülers wird dadurch in Frage gestellt.
 7. Nach der Mitteilung der Schule an das Jugendamt erfolgt nach dessen Verfahrenstandards die Abschätzung des Gefährdungsrisikos.
 8. Der/die zuständige Mitarbeiter/-in des Jugendamtes meldet der Schule zeitnah zurück, dass das Jugendamt tätig ist. Der Austausch über Sachverhalte unterliegt den Datenschutzbestimmungen.
 9. Bei erheblicher Gefahr, die von Schülerinnen oder Schülern ausschließlich aufgrund von Androhung schwerer zielgerichteter Gewalt (Amok) zu befürchten ist, kann der Schulleiter oder die Schulleiterin die zur Abwehr erforderlichen Maßnahmen treffen. Das Procedere hierzu regelt § 21 SchoG Abs. 6 (s. Seite 8). Die Polizei ist sofort in Kenntnis zu setzen und die Erziehungsberechtigten, die Schulaufsichtsbehörde sowie das Jugendamt unverzüglich zu informieren.
 10. Sämtliche beteiligten Kooperationspartner dokumentieren gemäß der eigenen Standards.



3.2 Flussdiagramm zur Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung





4. Anlagen

4.1 Beratungsstellen mit insoweit erfahrenen Fachkräften nach § 8a SGB VIII im Regionalverband Saarbrücken

NELE

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Mädchen
Dudweilerstraße 80
66111 Saarbrücken
Fon 0681 32058 oder 32043
E-Mail **NELE-Sb@t-online.de**

SOS Beratungszentrum Kinderschutz

Johannisstraße 6
66111 Saarbrücken
Fon 0681 91007-0
E-Mail **kd-saarbruecken@sos-kinderdorf.de**

Sozialpädagogisches Netzwerk der AWO

NEUE WEGE

Rückfallvorbeugung für sexuelle übergreifige Minderjährige
Lahnstraße 19
66113 Saarbrücken
Fon 0681 9705861-10
E-Mail **hconrad@lvsaarland.awo.org**

Lebensberatung Saarbrücken

Erziehungs-, Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstelle
des Bistums Trier
Ursulinenstraße 67
66111 Saarbrücken
Fon 0681 66704
E-Mail **lb.saarbruecken@bistum-trier.de**

Sozialpädagogisches Netzwerk der AWO

PHOENIX

Beratung gegen sexuelle Ausbeutung von Jungen
Schubertstraße 6
66111 Saarbrücken
Fon 0681 7619685
E-Mail **phoenix@lvsaarland.awo.org**

Ev. Beratungsstelle für Erziehungs-, Ehe- und Lebensfragen

Haus der Beratung
Großherzog-Friedrich-Straße 37
66111 Saarbrücken
Fon 0681 65722
E-Mail **hdb-sb@dwsaar.de**



4.2 Meldebogen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen der Kooperation Schule – Jugendamt Regionalverband Saarbrücken

Name der Schule _____ per Fax an Jugendamt _____
 Meldende/r _____ Fax-Nr. _____
 weitere beteiligte Fachkräfte _____ Datum _____
 E-mail-Adresse _____ Telefon-Nr. _____

Name	Vorname	Geburtsdatum
Klasse/Kerngruppe/Kurs	Geschlecht weiblich männlich	Schulbesuchsjahr
Straße und Hausnummer		
PLZ / Wohnort		Telefon-Nr.:

Gesetzlich verantwortlich für die Schulpflicht: z. B. beide Elternteile, nur ein Elternteil, Inhaber des Sorgerechts, ...)	
Name	Vorname
Name	Vorname
Straße und Hausnummer (sofern abweichend)	
PLZ / Wohnort (sofern abweichend)	Telefon- Nr.:

Problembeschreibung (gewichtige Anhaltspunkte* für eine Gefährdung) (mehrfach möglich)	selten	häufig	(fast) immer
Fehlzeiten (bei Schuldistanz siehe auch Seite 2)			
Zuspätkommen in der Schule			
Schüler/in will nicht nach Hause			
unzureichende Ernährung			
unangenehmer Geruch			
Müdigkeit			
Konzentrationsschwierigkeiten			
Sprachschwierigkeiten			
nicht witterungsgemäße Kleidung			
unversorgte Wunden/Hämatome/Narben			
Aggression			

* Gewichtige Anhaltspunkte sind konkrete Hinweise auf Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, wonach eine erhebliche Schädigung für das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen drohen könnte, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten besteht.



	selten	häufig	(fast) immer
Apathie			
Ängstlichkeit			
Neigung, sich zu isolieren			
Distanzlosigkeit			
hält keine Regeln und Grenzen ein			
Selbstverletzung			
sexualisiertes Verhalten			
Einnässen/Einkoten			
Konsum psychotroper Substanzen			
delinquentes Verhalten			
Weglaufen			
Bericht über Gewalt in der Familie			
Sonstiges / Bemerkungen: u.a. nicht Erscheinen zur Einschulung			

Schulversäumnisse/ Fehltage				
--------------------------------	--	--	--	--

Folgende Maßnahmen wurden unternommen:

Telefonate am: _____ Hausbesuche am: _____
 Ergebnisse

Bereits eingeschaltete Dienste / Träger _____

(z.B. Schulsozialarbeiter/Schoolworker, Insofas nach § 8a der Beratungsstellen, Familienberatungsstellen, Gemeinwesenprojekte, Schulprojekte, Psychosoziale Dienste, Schulpsychologischer Dienst, Gesundheitsamt, Schulaufsichtsbehörde, Sozialer Dienst, Jugendamt, Polizei)

Kontaktperson / Telefonnummer: _____
 Ergebniss/verabredete Maßnahmen

 Meldende/r Unterschrift

 Name Klassenlehrer/in
 Unterschrift Klassenlehrer/in

 Unterschrift Schulleiter/in



Datum:

**Rückmeldung des
Sozialen Dienstes an:**

Lehrkraft _____

Schule _____

Adresse _____

Telefon und Fax-Nr. _____

Eingang am _____

Zuständig ist:

Jugendamt _____

Name _____

Telefon-Nr. _____

E-Mail _____

Betr.: Kind/Jugendlicher _____

Bemerkungen



4.3 Telefonverzeichnis der Regionalleitungen und der Tagesbereitschaftsdienste der Großbezirke des Sozialen Dienstes

Region Völklingen,
Großrosseln

Regionalleiter
Fon 0681 506-5540

Tagesbereitschaftsdienst
Fon 0681 506-5542
Fax 0681 506-5199

Region Malstatt,
Alt-Saarbrücken

Regionalleiter
Fon 0681 506-5210

Tagesbereitschaftsdienst
Fon 0681 506-5282
Fax 0681 506-5190

Region St.Johann,
St. Arnual, Brebach,
Schafbrücke,
Bischmisheim,
Kleinblittersdorf

Regionalleiter
Fon 0681 506-5230

Tagesbereitschaftsdienst
Fon 0681 506-5283
Fax 0681 506-5190

Region Burbach,
Klarenthal,
Gersweiler

Regionalleiter
Fon 0681 506-5500

Tagesbereitschaftsdienst
Fon 0681 506-5511
Fax 0681 506-5196

Region Dudweiler,
Friedrichsthal,
Sulzbach

Regionalleiter
Fon 0681 506-5520

Tagesbereitschaftsdienst
Fon 0681 506-5522
Fax 0681 506-5198

Region Heusweiler,
Püttlingen,
Riegelsberg,
Quierschied,
Unteres Malstatt

Regionalleiter
Fon 0681 506-5240

Tagesbereitschaftsdienst
Fon 0681 506-5286
Fax 0681 506-5190

Herausgeber:

Regionalverband Saarbrücken, Fachdienst Jugend

Redaktionell verantwortlich:

Elke Leick (Koordination Schulsozialarbeiter/Schoolworker)

Erarbeitet von:

GemS Bellevue: S. Gerwald (Lehrerin) und A. Herrmann (Schulsozialarbeiter)
GemS Güdingen: B. Becker (Lehrerin) und U. Henrichs (Schoolworker)
GemS Sulzbach: C. Bentz (Lehrerin) und H. Hahn-Schenkelberger (Schoolworkerin)
GemS Völklingen II: J. Lang (Lehrerin) und C. Wörz (Schulsozialarbeiterin)
Förderschule Bildstock: M. Koning (Lehrerin) und Schulsozialarbeiter (K-W. Schorr)
Jugendamt: E. Leick (Kordinatorin Schulsozialarbeit/Schoolworker) und
Th. Eggs, Regionalleiter Großbezirk Dudweiler

Download dieser Broschüre unter:

www.regionalverband-saarbruecken.de/schule/schulsozialarbeit

www.saarland.de/147376.htm

Weitere Infos im Notfallordner für saarländische Schulen:

www.saarland.de/56653.htm

Saarbrücken, Februar 2017

